



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-11279/2016-60

Liezen, am 05.12.2025

Ggst.: Stmk. Landesforste, Admont, Revier Buchau, Revier Nr. 125 180
356
Rotwildwintergatter "Bodenlucke", Vergrößerung,
jagdrechtliche Bewilligung

Bescheid

Spruch:

Gemäß § 4 i.V.m. § 74 c) des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBL. Nr. 23/1986 in der derzeit geltenden Fassung LGBL. Nr. 68/2025, wird dem Land Steiermark, Steiermärkische Landesforste, Forstverwaltung Admont, die jagdrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Rotwildwintergatters „Bodenlucke“, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 09.01.1989, GZ: 8.0 – G 49 – 87, auf eine Fläche von 31 ha auf den Grundstücken Nr. 594/1 und 677/1, beide KG 67412 Weng, im Eigenjagdrevier Buchau, Revier Nr. 125180356,

erteilt,

unter Vorschreibung folgender Auflagen:

1. Die Einzäunung des Gatters ist so auszuführen und zu erhalten, dass ein Auswechseln oder Ausbrechen des Gatterwildes verhindert wird. Der Zaun ist regelmäßig, jedenfalls vor Beginn jeder Fütterungsperiode, auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls in Stand zu setzen.
2. Die Schließung des Wintergatters ist alljährlich unaufgefordert der Jagdbehörde zu melden.

Kosten

Gemäß dem V Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 50/2025:

1. Landesverwaltungsabgabe gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. Nr. 73/2016 in der geltenden Fassung LGBL. Nr. 60/2024,

a) Nach TP A2 für den Bescheid	€ 13,50
b) Nach TP A7 für 1 Vidierung à € 6,20	€ 6,20
	€ 19,70

Begründung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 02.02.1988, GZ: 8.0 – G 49 – 87, bzw. vom 09.01.1989, GZ: 8.0 – G 49 – 87, wurde den Steiermärkischen Landesforste, Forstverwaltung Gstatterboden, die jagdrechtliche Genehmigung für die Errichtung und der Betrieb einer Rotwildfütterung bzw. eines Rotwildwintergatters mit der Bezeichnung „Bodenlucke“ erteilt. Das Rotwildwintergatter, gelegen auf den Grundstücken 594/1 und 677/1 der KG 67112 Weng, im Revier Buchau, Revier Nr. 125180356, umfasst eine Fläche von 24 ha und wurde bereits auf eine Fläche von 31 ha erweitert und wurde diese Erweiterung mit Antrag vom 17.05.2023 beantragt.

Mit der Kundmachung vom 06.11.2025 wurde eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für den 27.11.2025 angeordnet und wie vorgesehen durchgeführt. Im Rahmen der Verhandlung wurde durch den **jagdfachlichen Sachverständigen Befund und Gutachten** zur Vergrößerung des Rotwildwintergatters „Bodenlucke“ wie folgt erstattet:

„Der gegenständliche Antrag umfasst die Erweiterung des bestehenden bewilligten Rotwildwintergatters „Bodenlucke“ von einer Größe von 24 ha auf die Größe von 31 ha. Die Erweiterung des Gatters erfolgt Richtung Norden, Westen und Süden. Bestockt ist die Erweiterungsfläche großteils mit einem Fichtenaltholz mit beigemischter Tanne, Lärche und Weißkiefer. Im südlichen Bereich wird ein Fichtenstangenholz und eine kleine Jungwuchsfläche, im westlichen Teil eine neu errichtete Wildwiese mit eingezäunt. Die Erweiterung ist in der Natur bereits durchgeführt. Im Stangenholz und der Jungwuchsfläche sind entsprechende Schutzmaßnahmen umgesetzt.

Aus jagdfachlicher Sicht ergibt sich durch die Gattererweiterung sowie der Anlage der neuen Wildwiese im Gatter eine wesentliche Verbesserung für das Rotwild im Wintergatter und wird der beantragten Erweiterung zugestimmt.“

Durch die erschienenen Parteien im Verfahren wurde das erzielte Verhandlungsergebnis ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes LGBL Nr 23/2086 in der geltenden Fassung hat die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer um die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Wildgattern bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen. Der gegenständliche Bescheid richtet

sich an das Land Steiermark, Steiermärkische Landesforste als Grundeigentümer/in, die Fütterungseinrichtung innerhalb der Gatteranlage bleibt unverändert, insbesondere auch die bewilligte Stückzahl von 90 Stück, für deren Betrieb der Pächter als Jagdausübungsberechtigter verantwortlich zeichnet.

Die formulierten Auflagen betreffen somit lediglich Bestimmungen zum Betrieb des die Fütterungseinrichtung umfriedenden Gatters.

Im Verfahren wurde die Parteien gehört, durch den jagdfachlichen ASV wurde ein positives Gutachten erstattet, Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Erweiterung der Gatterfläche kann somit positiv beurteilt und einer Genehmigung zugeführt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen **Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der**

Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Hinweis für die Steiermärkischen Landesforste:

Gebühren:

Neben den Verfahrenskosten (siehe Bescheid Seite 2) sind aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes BGBl. Nr. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende angeführte Bundesgebühren zur Einzahlung zu bringen:

1.	für den Antrag vom 17.05.2023	€ 14,30
2.	für die Planunterlage	€ 3,90
		€ 18,20

Unter Zugrundelegung der Kosten und Gebühren werden die Stmk. Landesforste daher ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von € **37,90** an die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158; BIC STSPAT2G, **Verwendungszweck GZ: BHLI-11279/2016** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der

Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.